

Verordnung über das Behördenportal (BehöPV)

Vom 25. August 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 27 des Gesetzes über das Behördenportal (BehöPG) vom
6. Mai 2020¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Behördenportals (§ 7 BehöPG)

¹⁾ Das Behördenportal kann insbesondere die folgenden Dienstleistungen anbieten:

- a) die Übermittlung elektronischer Eingaben an die Behörden;
- b) den Erhalt behördlicher Korrespondenz in elektronischer Form;
- c) die Bestellung und den Bezug von amtlichen Dokumenten in elektronischer Form;
- d) das Erfüllen von Melde- und Deklarationspflichten auf elektronischem Weg.

§ 2 Aufbau des Behördenportals (§ 10 BehöPG)

¹⁾ Das Behördenportal weist die folgenden Komponenten auf:

- a) E-Konto;
- b) Authentisierungsdienst;
- c) Autorisierungsdienst;
- d) Dienst für die Integration von Fachanwendungen;
- e) technische Infrastruktur für eine sichere Übermittlung.

¹⁾ BGS [116.1](#).

2. E-Konto

§ 3 *Daten im persönlichen E-Konto (§ 15 BehöPG)*

¹ Für die Eröffnung eines persönlichen E-Kontos müssen die Nutzer und Nutzerinnen über eine SwissID oder eine andere vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität verfügen.

² Natürliche Personen können im persönlichen E-Konto freiwillig die folgenden Daten erfassen:

- a) Postadresse;
- b) zusätzliche Telefonnummern;
- c) Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾;
- d) bevollmächtigte Personen;
- e) weitere Daten, welche die Geschäftsabwicklung erleichtern.

§ 4 *Daten im nicht-persönlichen E-Konto (§ 16 BehöPG)*

¹ Für die Erstellung eines nicht persönlichen E-Kontos müssen die folgenden identifizierenden Daten erfasst werden:

- a) juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts: Firma oder Name, Rechtsform, Sitz;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts: Name und bei Zweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und öffentlich-rechtlichen Stiftungen Rechtsform;
- c) Einzelunternehmen: Firma oder Name, Rechtsform, Sitz.

² Die vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung müssen ihre Vertretungsberechtigung und Identität nachweisen.

³ Der Nachweis der Vertretungsberechtigung wird durch die Funktion, welche die natürliche Person innerhalb der juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung ausübt, oder durch eine schriftliche Vollmacht erbracht.

⁴ Der Identitätsnachweis erfolgt über die SwissID oder eine andere vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität.

⁵ Im nicht-persönlichen E-Konto können freiwillig die folgenden Daten erfasst werden:

- a) Postadresse;
- b) zusätzliche Telefonnummern;
- c) bevollmächtigte Personen;
- d) weitere Daten, welche die Geschäftsabwicklung erleichtern.

§ 5 *Benutzer-Identität (Benutzer-ID; § 17 BehöPG)*

¹ Die Verknüpfung des E-Kontos mit den entsprechenden Daten in den Fachanwendungen erfolgt über die separate Identity-Mapping-Anwendung (ID-Mapping-Anwendung) des Portals.

¹⁾ SR [831.10](#).

² In der ID-Mapping-Anwendung wird eine Kopplung zwischen identifizierenden Daten im E-Konto und den entsprechenden Daten in der Fachanwendung erstellt.

³ Die Kopplung wird hergestellt, sofern identifizierende Daten im E-Konto und die entsprechenden Daten in der Fachanwendung sowie bei Bedarf weitere Daten in der Fachanwendung, die nur der Nutzerin oder dem Nutzer bekannt sind, übereinstimmen.

⁴ Die für die Prüfung erforderlichen Daten der Fachanwendung können pro Fachanwendung individuell festgelegt werden. Die Kopplung kann automatisch oder manuell erfolgen.

§ 6 Authentisierung (§ 18 BehöPG)

¹ Die Authentisierung der Nutzer und Nutzerinnen erfolgt über die SwissID oder eine andere vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität.

² Die Vertrauensstufen für die Authentisierung richten sich nach dem Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170).

³ Es gelten die folgenden Vertrauensstufen:

- a) Vertrauensstufe 1; diese wird mit der SwissID mit dem Level of Trust (LoT) 0 erreicht;
- b) Vertrauensstufe 2; diese wird mit der SwissID mit dem LoT 1 erreicht;
- c) Vertrauensstufe 3; diese wird mit der SwissID mit dem LoT 2 erreicht;
- d) Vertrauensstufe 4; diese wird mit der SwissID mit dem LoT 3 erreicht.

⁴ In der kantonalen Verwaltung legen die Dienststellen, bei den kantonalen Anstalten und den Personen und Organisationen gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe a und b BehöPG¹⁾ legen die zuständigen Stellen für jede Geschäftsart die erforderliche Vertrauensstufe fest.

§ 7 Protokollierung (§ 19 BehöPG)

¹ Die Protokollierung umfasst den zugreifenden Nutzer oder die zugreifende Nutzerin und den Zeitpunkt des Zugriffs.

² Die Protokolle werden nach 12 Monaten gelöscht.

§ 8 Verlauf von Transaktionen

¹ Das E-Konto ermöglicht einen Überblick über den Verlauf der Transaktionen.

§ 9 Auflösung des E-Kontos (§ 20 BehöPG)

¹ Verlangt ein Nutzer oder eine Nutzerin die Auflösung des E-Kontos, wird dieses spätestens nach 11 Tagen aufgelöst.

² Mit der Auflösung werden auch alle im E-Konto gespeicherten Daten gelöscht.

³ Eine Reaktivierung eines aufgelösten E-Kontos ist nicht möglich.

⁴ Will ein Nutzer oder eine Nutzerin erneut über das Behördenportal Geschäfte tätigen, muss er oder sie ein neues E-Konto eröffnen.

§ 10 Nutzungsbedingungen (§ 21 BehöPG)

¹ Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet,

- a) ihre Daten wahrheitsgetreu zu erfassen und zu aktualisieren;

¹⁾ BGS [116.1](#).

GS 2020, 44

- b) die Dienstleistungen des Behördenportals bestimmungsgemäss zu nutzen;
- c) die erforderlichen technischen Massnahmen zum Schutz ihrer Informatiksysteme zu treffen;
- d) ihre Zugangsdaten zum Behördenportal sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit keine Drittpersonen Zugang zu den elektronischen Identifikationsmitteln und den elektronischen Signaturen erlangen;
- e) ein sicheres Kennwort zu wählen und dieses vertraulich zu behandeln.

² Die Nutzer und Nutzerinnen werden in geeigneter Form über die Nutzungsbedingungen und die Risiken der Nutzung informiert.

³ Vor der Eröffnung eines E-Kontos müssen die Nutzer und Nutzerinnen den Nutzungsbedingungen zustimmen.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

§ 11 *Departement (§ 24 BehöPG)*

¹ Das zuständige Departement gemäss § 24 BehöPG ist das Finanzdepartement.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000¹⁾ (Stand 1. September 2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Departemente und ihre Aufgaben (§ 16 Abs. 2 RVOG, § 9 Abs. 1 RVOV) *(geändert)*

2.

Der Erlass Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren (V-EIÜb) vom 24. April 2018²⁾ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Auf die von der Gemeinde festgelegten Verfahren vor einer Gemeindebehörde ist diese Verordnung anwendbar, wenn die Gemeinde über einen elektronischen Zugang im Sinne von § 2 Absatz 1 verfügt. Für Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen gilt dies sinngemäss.

¹⁾ BGS [122.112.](#)

²⁾ BGS [124.12.](#)

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die elektronische Übermittlung erfolgt über das Behördenportal oder eine andere anerkannte Zustellplattform. Als andere anerkannte Zustellplattformen gelten:

- a) (neu) die vom Bund anerkannten Zustellplattformen;
- b) (neu) weitere Zustellplattformen, die vom Regierungsrat bestimmt werden.

³ Eingaben an eine Gemeindebehörde können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gemeinde über einen elektronischen Zugang im Sinne von Absatz 1 verfügt und festgelegt hat, in welchen Verwaltungsverfahren elektronische Eingaben möglich sind. Für Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen gilt dies sinngemäss.

⁴ Aufgehoben.

§ 2^{bis} (neu)

Übermittlung elektronischer Eingaben

¹ Die Behörden geben in geeigneter Form bekannt, in welchen Verwaltungsverfahren elektronische Eingaben möglich sind.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die von einer Behörde elektronisch übermittelten Dokumente können mit einem geregelten elektronischen Siegel (Art. 2 Bst. d ZertES¹) oder einem anderen geeigneten Nachweis der Authentizität des Dokuments versehen werden.

² Verfügungen und Entscheide werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 2 Bst. e ZertES²) versehen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die E-Rechnungen können mit einem geregelten elektronischen Siegel (Art. 2 Bst. d ZertES³) oder einem anderen geeigneten Nachweis der Authentizität des Dokuments versehen werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) [SR 943.03.](#)

2) [SR 943.03.](#)

3) [SR 943.03.](#)

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. August 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1197 vom 25. August 2020.

Veto Nr. 447, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Oktober 2020.

Anhang zur RVOV

Departemente und ihre Aufgaben
(§ 16 Abs. 2 RVOG, § 9 Abs. 1 RVOV)

DEPARTEMENT	Aufgaben
STAATSKANZLEI (STK)	<ul style="list-style-type: none"> - Planung und Controlling, Koordination und Dokumentation auf Regierungs- und Kantonsratsebene - Organisation der Sitzungen und Anlässe des Regierungsrates und des Kantonsrates, Protokollführung - Ausfertigung und Versand von Beschlüssen und Schreiben, Geschäftskontrolle - Information, Datenschutz und Kommunikation¹⁾ - Legalisationen - Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen - Gesetzessammlung und amtliche Publikationen - Vorprüfung und redaktionelle Bereinigung von Erlassen und Erlassänderungen²⁾ - Koordination, Beratung und Schulung im Bereich der Rechtsetzung³⁾ - Rechtsanwältinnen und Notare (inkl. Ausbildung und Aufsicht), juristische Grundausbildung⁴⁾ - Gerichtsorganisation, Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren⁵⁾ - Staatshaftung, Regress und Schadenersatzverfahren gegen Staatsbedienstete gemäss Verantwortlichkeitsgesetz⁶⁾ - Öffentliches Beschaffungsrecht⁷⁾ - Begnadigungen⁸⁾ - Einkauf, Verkauf und Vertrieb von Druckerzeugnissen - Beschaffung von Lehrmitteln, Büchern und Büromaterial - Aufbewahrung und Pflege von Archivgut - Auskünfte aus der Kantonalen Einwohnerregisterplattform⁹⁾ - E-Government¹⁰⁾

[...]

¹⁾ STK Lemma 4 Fassung vom 21. Oktober 2003.

²⁾ STK Lemma 8 eingefügt am 28. September 2010.

³⁾ STK Lemma 9 eingefügt am 28. September 2010.

⁴⁾ STK Lemma 10 eingefügt am 28. September 2010.

⁵⁾ STK Lemma 11 eingefügt am 28. September 2010.

⁶⁾ STK Lemma 12 eingefügt am 28. September 2010.

⁷⁾ STK Lemma 13 eingefügt am 28. September 2010.

⁸⁾ STK Lemma 14 eingefügt am 28. September 2010.

⁹⁾ STK Lemma 18 eingefügt am 10. November 2015.

¹⁰⁾ STK Lemma 19 eingefügt am 24. August 2020.